



Bekanntmachung

der Haushaltssatzung der Stadt Monschau für das Haushaltsjahr 2026

1. Haushaltssatzung **der Stadt Monschau für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV.NRW. S. 618), hat der Rat der Stadt Monschau mit Beschluss vom 12.05.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Monschau voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	58.273.148 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	64.208.781 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	55.667.123 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	59.802.004 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.437.417 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	13.797.821 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	8.870.603 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.375.318 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird für das Jahr auf 3.360.404 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresfehlbetrages im Ergebnisplan wird auf 5.935.633 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 41.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 350 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 1.189 v.H.

2. Gewerbesteuer auf 499 v.H.

§ 7

entfällt

§ 8

Zur flexiblen Mittelbewirtschaftung bilden die jeweiligen Produkte ein Budget gem. § 21 Absatz 1 KomHVO. Ausgenommen sind die Kontengruppen 48, 50, 51, 57 und 58. Innerhalb der Budgets erhöhen Mehrerträge und vermindern Mindererträge die Ermächtigungen für Aufwendungen. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen und Mindereinzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und für Investitionen.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich im Sinne des § 83 GO NRW, wenn sie den jeweiligen Ansatz um weniger als 50.000 € übersteigen. Die unerheblichen Aufwendungen und Auszahlungen sind dem Rat zur Kenntnis zu bringen.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Rechnungsjahres gelten immer als unerheblich.

Haushaltsansätze für Maßnahmen, für die Zuschüsse Dritter eingeplant sind, dürfen erst nach Vorliegen der jeweiligen Bewilligung oder nach Bewilligung eines förderunschädlichen Maßnahmenbeginns in Anspruch genommen werden.

Die nachstehend aufgeführten Investitionsvorhaben dürfen erst in Angriff genommen werden, wenn dies durch besonderen Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses zugelassen wurde („vorläufige“ Haushaltssperre):

- IV26BGA006 – Einrichtung Archivraum ehem. Hauptschule,
- IV26GEB001 – Energetische Sanierung Rathaus (ab 2027),
- IV26GEB002 – Umsetzung Raumbedarf Grundschule Konzen,
- IVGEB00005 – Neubau Bauhof/Feuerwehrgerätehaus Monschau,
- IVGEB00012 – Umbau Feuerwehrgerätehaus Höfen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 mit ihren Anlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW mit Bericht vom 20.05.2026 der Aufsichtsbehörde angezeigt worden. Diese hat unter dem 09.07.2026 verfügt: „Die Haushaltssatzung 2026 kann nunmehr gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW bekannt gemacht werden.“

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während der üblichen Öffnungszeiten vom 14.07.2026 bis zum 31.12.2027 im Rathaus, Zimmer 104, öffentlich aus und ist unter der Adresse www.monschau.de im Internet verfügbar.

Monschau, den 13.07.2026

Stadt Monschau
Die Bürgermeisterin

gez.: Dr. Carmen Krämer